

Medieninformation und Information Gastgewerbebetriebe

Aussenbestuhlungen in der Stadt Bern

Ausgangslage

Ausgangspunkt für die aktuelle Situation ist ein Urteil des Bundesgerichts vom 8. August 2008. Dabei ging es um die Errichtung einer Aussenbewirtschaftung für einen Gastgewerbebetrieb in der Stadt Winterthur. Das Bundesgericht hält in seinem Entscheid fest, dass gestützt auf Art. 22 Abs. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) und der dazu gehörigen Rechtsprechung Neubauten, Wiederaufbauten, Ersatzbauten, Umbauten, Anbauten, Zweckänderungen und Sanierungen, welche über das übliche Mass einer Renovation hinausgehen, bewilligungspflichtig sind. Nach der Rechtsprechung ist eine bauliche Massnahme dann im Baubewilligungsverfahren zu führen, wenn damit so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarinnen und Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht.



Die baurechtliche Bewilligungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf sämtliche Nutzungsänderungen bei Räumlichkeiten und Flächen, denen baurechtliche Bedeutung zukommt. Das heisst, dass Nutzungsänderungen dann bewilligungspflichtig sind, wenn die mit der neuen Nutzung verbundenen Auswirkungen in irgendeiner Hinsicht intensiver sind als die bisherigen oder wenn sie sonst ein planungs- und baurechtlich geschütztes Rechtsgut berühren.

Aussengastwirtschaften sind mit nicht unerheblichen Lärmimmissionen verbunden. Ein solcher Betrieb berührt deshalb baurechtlich geschützte Rechtsgüter und ist bewilligungspflichtig. Diese Immissionen bestehen unabhängig davon, ob sich die Aussen-gastwirtschaft auf öffentlichem oder privatem Grund befindet. Das Bundesgericht hält weiter fest, dass die verwaltungspolizeiliche Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes die baurechtliche Bewilligung nicht ersetze. Im Baubewilligungsverfahren seien die einschlägigen bau- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Dieses Verfahren könne nicht durch ein verwaltungspolizeiliches Verfahren ersetzt werden.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass das Bundesgericht für Gastgewerbebetriebe mit Aussenbewirtschaftung eine Baubewilligung verlangt.

Konsequenz des Bundesgerichtsurteils

Bis jetzt haben Gastgewerbebetriebe mit Aussenbewirtschaftung in der Stadt Bern jährlich jeweils eine gewerbepolizeiliche Nutzungsbewilligung erhalten. Das Bundesgerichtsurteil hat nun zur Folge, dass alle Gastgewerbebetriebe mit Aussenbewirtschaftung eine Baubewilligung benötigen. Eine solche Baubewilligung ist unabhängig von einer allfälligen Nutzungsbewilligung.

Die Baubewilligung legt fest, dass auf einem bestimmten Teil des öffentlichen oder privaten Grundes grundsätzlich eine Aussenbestuhlung möglich ist. Die Baubewilligung gibt aber keinen grundsätzlichen Anspruch auf eine solche Aussenbestuhlung. Die Baubewilligung wird unbefristet erteilt, kann aber bei einer Zweckänderung des betreffenden Grundstücks wieder aufgehoben oder abgeändert werden.

Ausgenommen von der Baubewilligungspflicht sind jene Betriebe, welche bereits baubewilligt sind sowie Betriebe, deren Aussenbewirtschaftung bereits vor Inkrafttreten des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, also vor dem 1.1.1980 bestanden hat.

Baubewilligungsbehörde ist in diesen Fällen das Regierungsstatthalteramt. Einsprachen dritter sind in einem Baubewilligungsverfahren möglich; darüber befindet auch das Regierungsstatthalteramt.

Gewähltes Vorgehen

Herr Stadtschreiber Jürg Wichtermann erläutert Ihnen nun, welches Vorgehen das Regierungsstatthalteramt Bern und die Stadt Bern vorgesehen haben:

Konkrete nächste Schritte

Nach Einreichung ihrer Unterlagen und Publikation wird das Regierungsstatthalteramt allfällige Einsprachen behandeln und - soweit nichts dagegen spricht - die Baubewilligungen erteilen. Die Bewilligungserteilung soll im Frühling, vor Beginn der Saison, erfolgen. Die Baubewilligung ergibt keinen Anspruch auf eine Nutzungsbewilligung. Eine solche wird die Stadt wie bisher jährlich erteilen.

Unklar ist im jetzigen Zeitpunkt, ob Einsprachen eingehen und welcher Art allfällige Einsprachen sind. Einsprachen können unter Umständen das Verfahren verzögern. Festzuhalten ist, dass unabhängig von allfälligen Einsprachen, eine Aussenbewirtschaftung bis zu drei Monaten ohne Baubewilligung möglich ist.

In einem ersten Schritt sollen alle Baubewilligungen für die Innenstadt bearbeitet und erteilt werden. In einem zweiten Schritt sollen die anderen Quartiere bearbeitet werden.

Seit dem Bundesgerichtsentscheid werden neue Gesuche oder Gesuche, bei welchen ein Wechsel der verantwortlichen Person ansteht, im Baubewilligungsverfahren bearbeitet.

Kosten

Um die Kosten für die betroffenen Betriebe möglich klein zu halten, haben das Regierungsstatthalteramt und die Stadt Bern eine Pauschale von CHF 1400.00 pro Betrieb festgelegt. Dies sind etwa die Hälfte der Kosten, welche bei einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren anfallen würden.

Regula Mader, 28.11.2008